DEUTSCHER RICHTERBUND
Landesverband Brandenburg e. V.

Die Vorsitzenden

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Ministerium der Justiz
und für Digitalisierung
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

poststelle@mdjd.brandenburg.de

- nur per Mail -

Potsdam, den 14. November 2025

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o Amtsgericht Rathenow
Bahnhofstaße 19
14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
OStAin Jessica Hansen
RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinssitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes - Beteiligungsverfahren
Gesch-Z.: 04-1.1-3110/2025-002/001

Sehr geehrter Herr Dr. Bodanowitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes. Ebenfalls möchten wir unseren Dank dafür aussprechen, dass unserem Wunsch innerhalb der Stellungnahmefrist entsprochen wurde, uns eine synoptische Darstellung der Änderungen ergänzend zu übersenden.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung die Novellierung des Richtergesetzes angeht und dabei einige Aspekte aufgreift, die auch wir, zuletzt im Rahmen der Evaluierung des Richtergesetztes, aufgezeigt haben. Einige Regelungsvorschläge bedürfen indes aus unserer Sicht der Anpassung und Ergänzungen (unter I.). Zudem vermissen wir weitere Änderungen (unter II.).

I. Anmerkungen zu vorgeschlagenen Änderungen

Die nachfolgende Nummerierung orientiert sich zur besser Nachvollziehbarkeit unserer Anmerkungen an der Nummerierung der Änderungsbefehle im Gesetzgebungsvorschlag. Wir würden uns freuen, wenn auch die Begründung des Gesetzgebungsvorschlags diesen Gleichklang übernimmt.

2. § 3 – Altersgrenzen

Die vorgeschlagene Änderung (§ 3 Abs.1 S. 1 und Abs. 3 S. 2) wird begrüßt.

Wir setzten uns überdies dafür ein, dass sowohl für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 3 Abs. 2) als auch für den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (§ 3 Abs. 3) eine Antragsfrist von 6 Monaten vorgesehen wird. Damit kann ein Mehr an Planungssicherheit erreicht werden.

Wir regen darüber hinaus weiterhin an, zukünftig das Hinausschieben bis zum Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, zu ermöglichen.

3. § 9 Abs. 6 – Verzicht auf Ausschreibungen für Versetzungen

Wir teilen die Darstellung in der Begründung zu diesem Änderungsvorschlag, dass eine Flexibilisierung des Verfahrens bei einvernehmlichen Versetzungsentscheidungen erforderlich ist. Das kann auch für die – in den kommenden Jahren vermehrt anstehenden – Nachbesetzung von Planstellen an „berlinfernen“ Gerichten, gerade in der Lausitz und in der Prignitz, einen erheblichen Mehrwert bieten.

Anmerken möchten wir indes, dass mit dem Verzicht auf Ausschreibungen auch ein Transparenzverlust einhergeht und sich Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Das spricht aus unserer Sicht zwingend dagegen, auch außerhalb des R1-Bereichs auf Ausschreibungen für Versetzungen zu verzichten.

Nachbesetzungsschwierigkeiten im R2-Bereich ist stattdessen mit einer Anpassung der zusätzlichen allgemeinen Eignungsfeststellung nach § 4 BbgRiStAEV (Trainee-Programm) zu begegnen, um den damit einhergehenden Mehraufwand zu begrenzen und mehr Richter und Staatsanwälte dafür gewinnen zu können.

Aus unserer Sicht bedarf es zudem als notwendige Ergänzung eine Anpassung des § 22 Abs. 1. Wie bereits im Rahmen der Evaluierung angemerkt, suggeriert die derzeitige Formulierung des § 22 Abs. 1 S. 1, dass es sich um eine echte Auswahlentscheidung handelt. Das ist bereits im Regelfall unzutreffend. Vielmehr ist die Entscheidung des Richterwahlausschusses eine Zustimmungsentscheidung (vgl. § 7 Abs. 1 der aktuellen

Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses). Jedenfalls für die Versetzungsentscheidungen, die rein nach personalwirtschaftlichen Erwägungen und ohne Ausschreibungen erfolgen, besteht mit dieser Formulierung die Gefahr, dass die Flexibilisierungsbemühungen konterkariert werden. Es ist daher jedenfalls folgende Formulierung als neuen Satz 2 aufzunehmen: *„Im Fall des § 9 Abs. 6 bestätigt der Richterwahlausschuss in geheimer Abstimmung die Bewerberin oder den Bewerber.“*

Im Übrigen bekräftigen wir unsere Forderung, dass die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses für Versetzungsentscheidungen ohnehin gänzlich gestrichen werden sollte. Diese Streichungsabsicht entspricht auch der im Bericht des Ministeriums über die Evaluation des Brandenburgischen Richtergesetzes geäußerten Ansicht und wird dort – auch mit Blick auf die Ergebnisse der Zukunftskonferenz – als sachgerecht angesehen.

4. § 9b – Erholungsurlaub

Die vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der erheblichen Begrenzung zum sog. Ansparurlaub ist auf erheblichen Widerstand in der Mitgliedschaft gestoßen und wird von uns daher vehement abgelehnt.

Es ist bereits nicht klar, in welchem Umfang tatsächlich ein Problem besteht, was eine entsprechende Änderung erfordert. Wir begrüßen insoweit zwar einerseits, dass unserer Bitte nach der Lieferung von Zahlenmaterial für diesen Änderungsvorschlag entsprochen wurde und der Geschäftsbereich um Mitteilung dazu gebeten wurde. Es verwundert indes, dass der konsultierte Vorschlag selbst nicht mit Zahlenmaterial untersetzt war. Da uns die Zusammenstellung zum heutigen Tag und damit zum Ablauf der Stellungnahmefrist nicht vorliegt, behalten wir uns vor, unsere Stellungnahme diesbezüglich noch zu ergänzen.

Wir merken zudem an, dass der Regelungsvorschlag nicht zu dem dargestellten Problem passt. Sofern mit der anstehenden Pensionierungswelle in der Richter- und Staatsanwaltschaft argumentiert wird, dürfte – aus unserer Sicht – der Regelungsvorschlag bereits nicht geeignet sein, die in diesem Bereich aufgrund bereits angesparter Urlaubsansprüche zu erwartenden Vakanzen auszugleichen. Er trifft vielmehr eher die jüngeren Kollegen und wirkt so gegen das gemeinsame Ziel, die Attraktivität der Brandenburger Justiz zu erhöhen. Für den Ausgleich der angesprochenen Vakanzen, sollten im R1-Bereich vielmehr Nachwuchsstellen genutzt werden. Für den Bereich ab R2 kann mit zusätzlichen Leerstellen nach § 14 Abs. Abs. 5 HG 2025/2026 reagiert werden. Dafür ist keine gesetzliche Änderung erforderlich.

Ferner lehnen wir entschieden die erhebliche Schlechterstellung gegenüber den Landesbeamten, für die § 8 EUrlDbV weiterhin uneingeschränkt gelten wird, ab. Dem damit einhergehenden, unausgesprochene aber pauschalen Vorwurf, insbesondere die Richterschaft würde ihre Unabhängigkeit nutzen, um „frei zu machen“, ohne Urlaub zu nehmen, treten wir entschieden entgegen. Diese Schlechterstellung ist für die Mitglieder aus den Staatsanwaltschaften noch weniger nachvollziehbar, zumal dort über die neuere Regelung zu den Ausgleichstagen für die Übernahme des Eildienstes auch noch erhebliche zusätzliche Ausgleichstage gewährt werden, was mit den Ausgleichstagen für Mehrarbeit im Beamtenbereich vergleichbar ist.

Sofern überhaupt eine Obergrenze zukünftig im Gesetz stehen sollte, ist die Zahl von maximal 20 anzusparenden Urlaubstagen erheblich zu gering angesetzt und sollte jedenfalls bei 60 Tagen liegen. Erst mit einem derartigen Volumen ergibt ein Urlaubsansparkonto Sinn und ermöglicht individuelle, herausgearbeitete längere Erholungszeiten. Dieser Bedarf besteht auch vor dem Hintergrund der Regelung in § 4, da Urlaub eine andere Qualität hat als die Freistellung im Teilzeitmodell.

5. § 22a – Abschaffung Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen

Die Mitglieder des Brandenburger Richterbunds begrüßen, dass unsere Forderung – zuletzt im Rahmen der Evaluation des Richtergesetzes erhoben – nach Streichung des § 22a umgesetzt werden soll.

Die bisherige Regelung widerspricht Art. 33 Abs. 2 GG, wonach der oder die „Beste“ unabhängig von der Frage, ob es noch weitere „Geeignete“ gibt, zu wählen ist. Sie erweckt den Eindruck, dass es für die Spitzenpositionen in der Brandenburger Justiz gerade nicht auf diese Bestenauswahl ankommt, sondern auf die politische Einstellung der Kandidatin oder des Kandidaten. Diesem Eindruck ist gerade im Hinblick auf die Besetzung von Stellen, deren Inhaberinnen und Inhaber im Wesentlichen mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, aber auch maßgeblichen Einfluss auf die Personalpolitik haben entschieden entgegenzutreten.

6. § 39 Abs. 3 – Richterrat

Die Einfügung einer Ersatzzuständigkeit für den Fall, dass kein örtlicher Richterrat gewählt worden ist, begrüßen wir.

7. §§ 41 f. – Mitbestimmung und Mitwirkung

Der Brandenburger Richterbunds begrüßt, dass mit der Abschaffung des generalklauselartigen Mitbestimmungstatbestandes und der Rückkehr zu einem Katalog einer weiteren, unserer Forderungen nachgekommen werden soll. Das Ziel der Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung ist durch die generalklauselartige Regelung aus unserer

Sicht nicht erreicht. Vielmehr kam es in der Praxis auch aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken zu einem Weniger an Mitwirkung bzw. Mitbestimmung. Mit der Rückkehr zu einem Katalog wird insoweit eine Befriedung eintreten und damit kann das weiterhin von uns verfolgte Anliegen, die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte im richterlichen Bereich zu stärken, eher erreicht werden.

a) Erweiterung der Kataloge
Der Regelungsvorschlag zu den konkreten Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungstatbeständen bedarf indes der Erweiterung:

i. Angleichung an Regelungen des Personalvertretungsgesetzes
Im Hinblick auf eine Vielzahl von gemeinsamen Angelegenheiten fordern wir eine Annäherung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsvorschriften an die für die übrigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg geltenden Regelungen des Personalvertretungsgesetzes (vgl. §§ 60 ff. PersVG), soweit nicht die Besonderheiten des Richteramtes und die Zuständigkeiten von Richterwahlausschuss und Präsidialrat abweichende Regelungen erfordern.

- Insoweit ist nicht verständlich, warum die Versagung oder der Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung sowie die Untersagung einer Nebentätigkeit (§ 42 Abs. 2 Nr. 4 Rig-E, vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 20 LPersVG); die Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 4 und 5, der Widerruf der Bewilligung, die Versagung der Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung sowie die Versagung der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung (§ 42 Abs. 2 Nr. 5 Rig-E, vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 21 LPersVG) sowie die Entsendung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von mehr als einer Woche Dauer (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 Rig-E, vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 22 LPersVG) nur als Mitwirkungsangelegenheiten geregelt werden sollen. Wir fordern insoweit auch im Richtergesetz die Ausgestaltung als Mitbestimmungsangelegenheiten.

- Ebenso nicht verständlich ist, warum die Bestellung und Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten der Dienststelle (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 10 LPersVG), die Aufstellung oder wesentliche Änderung von Plänen zur Herstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 10 LPersVG) sowie die Grundsätze des behördlichen oder betrieblichen Gesunderhaltungs- sowie Gesundheits- und Eingliederungsmanagements (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 3 LPersVG) keine Regelung im Gesetzgebungsvorschlag erfahren hat. Wir fordern insoweit auch im Richtergesetz die Ausgestaltung als Mitbestimmungsangelegenheiten.

- Ebenfalls nicht nachzuvollziehen ist, dass die allgemeinen Regelungen zur Verkürzung bzw. Verlängerung der Probezeit (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 3 LPersVG) keine Entsprechung gefunden hat. Wir fordern insoweit auch im Richtergesetz die Ausgestaltung als Mitwirkungsangelegenheit.

ii. Mitbestimmung im Hinblick auf technische Ausstattung

Aus der Erfahrung der unterbliebenen Mitbestimmung im Hinblick auf die 1-Gerätestrategie und die insoweit ausgewählten Produkte fordert der Brandenburger Richterbund, einen zusätzlichen Mitbestimmungstatbestand für die Einführung und Anschaffung technischer Ausstattung zur Ausgestaltung der Arbeitsplätze. Die Einbeziehung der Kollegen durch Einbindung des Hauptpersonalrats bzw. des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit etwa bei Sitzungen des Operativen und des Strategischen Lenkungskreises IT ist kein mit dem gesetzlichen Mitbestimmungsverfahren gleichzusetzendes Vorgehen.

iii. Mitbestimmung im Hinblick auf Beurteilungsgrundsätze

Im Hinblick auf einen weitgehenden Gleichklang mit den Regelungen des Berliner Richtergesetzes (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 5 RiGBln) und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtslage fordern wir einen weiteren Mitbestimmungstatbestand für allgemeine Beurteilungsgrundsätze im Rang unterhalb der Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Brandenburg (BbgRiStABeurtV). Aus unserer Sicht erfordert die erhebliche Bedeutung von etwaigen allgemeinen Beurteilungsmaßstäben die entsprechende Mitbestimmung der Richter bzw. Staatsanwälte. Die Bezugnahme nur auf die Allgemeine Verfügung „Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ vom 26. November 2007 (JMBl. S. 180) ist nicht hinreichend.

b) Flankierende Regelungen

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis halten wir zudem eine (lediglich klarstellende) Neuregelung der Zuständigkeiten der Richterräte in § 39 BbgRiG für geboten. Die Abgrenzung führt derzeit in vielen Fällen zu Schwierigkeiten, wobei insbesondere häufig schwer zu beurteilen ist, ob die Angelegenheit über ein Gericht hinausgeht und der Gesamtrichterrat zuständig ist.

Darüber hinaus sollte auch eine gesetzliche Regelung über die Freistellung der Kolleginnen und Kollegen, die zum Teil sehr viel Arbeit in den einzelnen Richterräten verrichten, in das Richtergesetz mit aufgenommen werden. Hierdurch könnte eine Anerkennung dieser wichtigen Aufgaben erfolgen.

12. § 60 – Aufgaben des Präsidialrats

Die vorgeschlagene Änderung zur Ergänzung der Zuständigkeit des Präsidialrats für Wechsel des Dienstortes im Sinne des Bundesreisekostenrechts verbundene Änderung von Dienstleistungsaufträgen an Richterinnen und Richter auf Probe für die Dauer von mehr als drei Monaten wird begrüßt. Zwar stellt das eine Abweichung zur Zuständigkeitsverteilung nach dem Berliner Richtergesetz dar (vgl. dort § 42 Abs. 1 Nr. 5). Diese Abweichung erachten wir indes aus den Gründen der Gesetzesbegründung für sachgerecht.

In Ergänzung des Zuständigkeitskatalogs fordern wir, dass der Präsidialrat auch bei der Erstellung von Ausschreibungen zu beteiligen ist. Die unterschiedliche Gestaltung der Ausschreibungen kann dazu führen, dass wesentlich auf den potentiellen Bewerberkreis Einfluss genommen wird, so dass die Ausschreibung passgenau auf einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin zugeschnitten werden kann. Wir regen darüber hinaus an, dass für diese Aufgabe die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung gesetzlich geregelt wird (analog § 53) in der die generelle Vorgaben für Ausschreibungen vereinbart werden, so dass nur dann eine einzelfallbezogene Beteiligung des Präsidialrats notwendig ist, wenn davon abgewichen werden soll.

13. + 14. §§ 73 ff – Regelungen zur Disziplinarklage

Wir begrüßen, dass die statische Verweisung auf ein Gesetz, das im eigentlichen Anwendungsbereich außer Kraft getreten ist, abgelöst werden soll.

Zwar entspricht die insoweit vorgeschlagene Regelung des § 76c Abs. 1 mit der dort vorgesehen Rügefrist von 2 Monaten der bisherigen Regelung in § 56 LBG a.F. Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass die Regelungen in Abs. 1 bis 3 zu streichen sind.

17. § 101 – Evaluation

Der Brandenburger Richterbund setzt sich statt der vorgeschlagenen Streichung der Evaluation für dessen Verstetigung ein. Es verwundert insoweit, dass entgegen der Darlegung im Bericht des Ministeriums zur letzten Evaluation, in der es heißt, dass die Forderungen nach einer Verstetigung der Evaluation des Brandenburgischen Richtergesetzes auf Zustimmung treffe, diese nun gestrichen werden soll. Wir halten hingegen weiterhin die regelmäßige Evaluation und Möglichkeit für Reformüberlegungen unter Einbeziehungen der Praxis für wertvoll. Das sollte in der Zukunft, in einem 3-Jahresturnus beibehalten bleiben.

II. Forderung nach weiteren Änderungen

Aus Sicht des Brandenburger Richterbunds sollte diese Novellierung des Richtergesetzes genutzt werden, weitere wichtige Aspekte zu regeln. Wir verweisen insoweit zunächst vollumfänglich auf unsere Ausführungen im Rahmen der Evaluation[1].

Herausheben möchten wir insoweit die Stärkung der Selbstverwaltugn der Justiz über eine Stärkung des Präsidialrates. Dieser sollte bei personellen Entscheidungen ein echtes Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden. Zur sinnvollen Wahrung der Aufgaben ist es zudem unerlässlich, dass der Präsidialrat auch bei Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 BbgRiG stets einen Überblick über das gesamte Bewerberfeld erhält. Überdies ist erforderlich, dass der Präsidialrat wesentlich stärker in das Beurteilungswesen einbezogen wird und er an den Beurteilungskonferenzen zu beteiligen ist.

Weitere wesentliche Forderung ist, dass eine gleichlautende Regelung zu § 22 Abs. 1 S. 4 des Berliner Richtergesetzes aufgenommen wird, wonach bei einer Wiedereinbringung eines Personalvorschlags in den Richterwahlausschuss die einfache Mehrheit genügt. Diese verfahrensrechtliche Absicherung dient der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen bei Besetzungsentscheidungen und damit letztlich einer – nur bei hinreichender Personalausstattung leistbaren – Justizgewährung in angemessener Zeit. Im Hinblick auf das Erstarken radikaler und autoritärer Kräfte auch im Land Brandenburg sind wir davon überzeugt, dass es eine solche Regelung erforderlich ist, um zu verhindern, dass Sperrminorität genutzt werden können, um langfristig die Besetzung von Beförderungsämtern zu verhindern oder durch Drohung mit einer Blockade eigene Kandidaten durchsetzen. Beides würde die Unabhängigkeit der Justiz massiv beschädigen. Im Hinblick auf die Wahrung des grundsätzlichen 2/3-Erfordernis schlagen wir folgende konkrete Ergänzung von § 22 Abs. 1 nach „zur Abstimmung“ vor:

> „stellen, nachdem zuvor dem zuständigen Präsidialrat das Protokoll des Richterwahlausschusses auszugsweise übermittelt wurde und er eine Stellungnahme zu den dort geäußerten Bedenken abgegeben hat. Bei dieser Abstimmung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,
Dr. Stephan Kirschnick und Jessica Hansen.

[1] Abrufbar unter: https://www.drb-brandenburg.de/fileadmin/Landesverband-Brandenburg/Dokumente/Stellungnahmen/2022/DRB_Stellungnahme_Evaluierung_BbgRiG_2023.pdf